

S A T Z U N G
DIE WEISSE PARTEI ÖSTERREICHS
Demokratische Wahlmonarchie
(WPÖ/DWM)

§ 1, Name, Sitz u Tätigkeitsbereich

- 1) Die Partei führt den Namen "Die Weiße Partei Österreichs, Demokratische Wahlmonarchie (WPÖ/DWM).
- 2) Die Partei hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigorganisationen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2, Ziele

Ziel der Partei ist die Vertretung freier und unabhängiger Bürgerinnen und Bürger durch ebenso freie und unabhängige Abgeordnete in den verfassungsmäßig eingerichteten Vertretungskörpern des Bundes und der Länder. Grundlage dieser Vertretung sind die von der Parteiversammlung zu beschließenden inhaltlichen Leitlinien. Die Weiße Partei Österreichs verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- die Durchsetzung des allgemeinen Rechtes auf freie Religionsausübung, Arbeit, freie Schulen und Universitäten mit Öffentlichkeitsrecht, (Aus-)Bildung;
- Gleichstellung der Frau in Wirtschaft, Politik und Familie;
- sozialgerechte Unterstützung von Armen und Kranken;
- gerechte Bewertung des Arbeitsplatzes und Schutzmaßnahmen vor

der Ausbeutung der Arbeitskraft;

- die Möglichkeit zinsenloser Kreditaufnahme für junge, kapital-
schwache Menschen zur Gründung von sinnvollen Unternehmen;
- stellvertretendes Wahlrecht von Verwandten ersten Grades für
Kinder bis 18 Jahre und Menschen ab 80 Jahren;
- Abschaffung jeglicher Privilegien;
- Abschaffung aller Monopole und Konzessionen;
- Limitierung von Großbetrieben (zB Hotel- und Lebensmittelketten);
- Verhinderung übermächtiger Macht- und Kapitalkonzentration;
- Unterstützung der Kleinbetriebe samt Reprivatisierung verstaat-
lichter Betriebe;
- Unterstützung aller umweltfreundlichen Unternehmen;
- sofortige Maßnahmen des Umweltschutzes;
- Verbot ausländischer Besitznehmung von Land, Großbetrieben und
Massenmedien;

§ 3, Mittel zur Erreichung der Ziele

- 1) Die Ziele sollen durch die in den Absätzen zwei und drei ange-

fürten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussion und Veranstaltungsabende.
- b) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, durch Radio und Fernsehsendungen sowie von Kinowerbung.
- c) Einrichtung einer Parteiakademie und einer Bibliothek.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- b) Erträge aus Veranstaltungen, parteieigenen Unternehmungen, Benefizveranstaltungen und Lotterien.
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4, Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder der Partei gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Arbeit der Partei beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Partei ernannt werden.

§ 5, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Partei können alle physischen Personen, die älter als 18 Jahre sind, werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung.
- 4) Vor der Konstituierung der Partei als Rechtspersönlichkeit erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Erreichung der Rechtspersönlichkeit der Partei wirksam.

§ 6, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens zwei Monate

vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Partei kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Parteiversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4) genannten Gründen von der Parteiversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und die Einrichtungen der Partei zu beanspruchen. Weiters steht den Mitgliedern das Stimmrecht in der Parteiversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Partei zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden

könnte. Sie haben die Satzungen und die Beschlüsse der Organe zu achten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Parteiversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8, Parteiorgane

Organe der Partei sind die Parteiversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9, Die Parteiversammlung

- 1) Die ordentliche Parteiversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Parteiversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Parteiversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Parteimitglieder und auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Parteiversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Sollte die Partei Mitteilungen an die Mitglieder in Form einer periodischen Druckschrift versenden, so kommt die Ankündigung der Parteiversammlung der schriftlichen Einladung gleich, wenn die

Druckschrift die Ankündigung der Parteiversammlung enthält und mindestens vier Wochen vor der Parteiversammlung zur Versendung gelangt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dem einzelnen Mitglied die Druckschrift nun tatsächlich zugekommen ist oder nicht. Die Anberaumung der Parteiversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Parteiversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Parteiversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Parteiversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 6) Bei der Parteiversammlung sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Parteiversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter beschlußfähig. Ist die Parteiversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Parteiversammlung dreißig Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Parteiversammlung

erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen der Partei geändert oder die Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Parteiversammlung führt der Parteivorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10, Aufgabenkreis der Parteiversammlung

Der Parteiversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mit-

gliedschaft;

- 7) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung der Partei;
- 8) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11, Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem Parteivorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand, der von der Parteiversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Parteiversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Parteivorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Parteivorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- 9) Die Parteiversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Parteiversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12, Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung der Parteiversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Parteiversammlungen;
- 4) Verwaltung des Parteivermögens;
- 5) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Parteimitgliedern;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei;

§ 13, Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Parteivorsitzende ist der höchste Parteifunktionär. Im obliegt die Vertretung der Partei, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Parteiversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Parteiversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Parteiorganes.
- 2) Der Schriftführer hat den Parteivorsitzenden bei der Führung

der Parteigeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Parteiversammlung und des Vorstandes.

- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen der Partei, insbesondere die parteiverpflichtende Urkunden, sind vom Parteivorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Parteivorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Parteivorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers, ihre Stellvertreter.

§ 14, Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Parteiversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15, Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter der Partei. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Partei gemäß den Weisungen des Vorsitzenden verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 16, Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen sind endgültig.

§ 17, Auflösung der Partei

- 1) Die freiwillige Auflösung der Partei kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Parteiversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Die Parteiversammlung hat auch - sofern Parteivermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Partei verfolgt.

